

Personalverordnung der Gemeinde Bachenbülach (PeVO)

Genehmigt von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 157 vom 13. Juni 2022



1. Grundsätzliche arbeitsrechtliche Bestimmungen	3
Artikel 1 Geltungsbereich.....	3
Artikel 2 Rechtsgrundlagen	3
2. Arbeitsverhältnis	3
Artikel 3 Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses	3
Artikel 4 Anstellung und Kündigung.....	3
Artikel 5 Stellenplan und Besoldung	4
Artikel 6 Teuerungszulage	4
Artikel 7 Mitarbeiterbeurteilung	4
Artikel 8 Dienstaltersgeschenk	4
Artikel 9 Besondere Dienstverhältnisse	4
Artikel 10 Stellenausschreibung.....	5
Artikel 11 Arbeitszeit und Ferien.....	5
Artikel 12 Spesen und weitere Leistungen.....	5
3. Versicherung und berufliche Vorsorge	5
Artikel 13 Unfallversicherung	5
Artikel 14 Berufliche Vorsorge.....	5
4. Schlussbestimmungen	5
Artikel 15 Vollzug	5
Artikel 16 Inkrafttreten	6
Artikel 17 Übergangsbestimmungen.....	6

1. Grundsätzliche arbeitsrechtliche Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Verordnung unterstehen die Mitarbeitenden der Gemeinde Bachenbülach (nachstehend Mitarbeitende genannt).

² Für die kantonalen und kommunalen Lehrpersonen sowie für das Therapiepersonal gelten nicht die Bestimmungen dieser Personalverordnung, sondern diejenigen des Lehrpersonalgesetzes sowie der Lehrpersonalverordnung des Kantons Zürich. Die detaillierte Unterteilung richtet sich nach dem Personalreglement.

³ Mitarbeitende sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der Gemeinde Bachenbülach stehen.

⁴ Für Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Funktionäre gilt die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Bachenbülach.

Artikel 2 Rechtsgrundlagen

¹ Soweit diese Personalverordnung oder das Personalreglement nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

² Die Ausführungsbestimmungen sind im Personalreglement festgelegt.

2. Arbeitsverhältnis

Artikel 3 Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Es wird mit Anstellungsbeschluss und/oder Anstellungsvertrag begründet.

Artikel 4 Anstellung und Kündigung

¹ Die Anstellung und Kündigung des Personals erfolgt, sofern nicht spezielle Verordnungen etwas Anderes bestimmen, durch den Gemeinderat bzw. im Bereich der Schule durch die Schulpflege.

² Die Kündigungsfristen von Arbeitsverhältnissen nach der Probezeit richten sich nach dem Personalreglement.

³ Die Anstellungskompetenz kann vom Gemeinderat bzw. im Bereich der Schule von der Schulpflege delegiert werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich durch den Gemeinderat bzw. im Bereich der Schule durch die Schulpflege.

⁴ Die Umsetzung der Anstellung und Kündigung wird durch die jeweilige operative Verwaltung bzw. im Bereich der Schule durch die Schulleitung ausgeführt.

⁵ Die Wiederanstellung (durch eine Rechtsmittelinstanz) ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Stellenplan und Besoldung

¹ Der Gemeinderat bzw. im Bereich der Schule die Schulpflege setzt gemäss den in der Gemeindeordnung festgehaltenen Kompetenzen den Stellenplan für die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche fest.

² Für den Stellenplan der Zweckverbände gelten die Bestimmungen der Zweckverbandsstatuten.

³ Der Gemeinderat bzw. im Bereich der Schule die Schulpflege ist für die Einreihung und Besoldung der einzelnen Stellen in seinem bzw. ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss Gemeindeordnung verantwortlich. Sie richten sich in der Regel nach der Besoldungsstruktur des Kantons Zürich für das Staatspersonal. Abweichungen sind im Personalreglement abschliessend enthalten.

Artikel 6 Teuerungszulage

Die für das Staatspersonal des Kantons Zürich festgesetzte Teuerungszulagen gelten in der Regel auch für die Mitarbeitenden der Gemeinde gemäss Art. 1.

Artikel 7 Mitarbeiterbeurteilung

¹ Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf eine regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

² Die Einzelheiten richten sich nach dem Personalreglement.

Artikel 8 Dienstaltersgeschenk

¹ Den dieser Personalverordnung unterstehenden Mitarbeitenden werden Dienstaltersgeschenke gemäss dem Personalreglement ausgerichtet.

² Zur Anrechnung gelangen nur die für die Gemeinde Bachenbülach geltenden Dienstjahre. Die Lehrzeit wird nicht angerechnet. Allfällige kantonale Anstellungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Artikel 9 Besondere Dienstverhältnisse

Besondere Dienstverhältnisse können mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser Vertrag kann hinsichtlich des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen. Das gilt insbesondere für:

- a. Lehrverhältnisse (Lernende)
- b. Stundenweise Beschäftigungen
- c. Aushilfsdienstverhältnisse
- d. Fachlehrkräfte und Vikariatspersonen
- e. Mitarbeitende in der Zentralen Entsorgungsstelle

Artikel 10 Stellenausschreibung

Die zu besetzenden Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. Der Gemeinderat bzw. im Bereich der Schule die Schulpflege kann frei werdende Stellen durch Beförderung oder Berufung besetzen.

Artikel 11 Arbeitszeit und Ferien

¹ Der Gemeinderat erlässt im Personalreglement Regelungen zum Umfang der Arbeitszeit und Pausen, der Ferien und Ruhetage sowie zum Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung von Mehrzeit, Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Schichtarbeit sowie Pikettdienst.

² Die Mitarbeitenden können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist. Details dazu werden im Personalreglement geregelt.

Artikel 12 Spesen und weitere Leistungen

¹ Für dienstliche Verpflichtungen werden den Mitarbeitenden die notwendigen Spesen ersetzt.

² Die detaillierten Bestimmungen richten sich nach dem Personalreglement.

3. Versicherung und berufliche Vorsorge

Artikel 13 Unfallversicherung

¹ Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

² Die Kostenaufteilung zwischen Gemeinde und Mitarbeitenden richtet sich nach dem Personalreglement.

Artikel 14 Berufliche Vorsorge

¹ Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal.

² Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind der Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde und der Vorsorgeeinrichtung und deren Statuten und Reglemente.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 15 Vollzug

Der Vollzug der Bestimmungen dieser Verordnung obliegt dem Gemeinderat bzw. im Bereich der Schule der Schulpflege. Der Gemeinderat erlässt dazu ein Personalreglement.

Artikel 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2022 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle weiteren im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Artikel 17 Übergangsbestimmungen

¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten die neuen Bestimmungen der Personalverordnung und des Personalreglements ab 1. Juli 2022.

² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Personalverordnung bereits gekündigt, aber noch nicht beendet sind, gilt bisheriges Recht.

Bachenbülach, 13. Juni 2022

Gemeindeversammlung Bachenbülach



Michael Biber
Gemeindepräsident



Markus Biser
Gemeindeschreiber